



Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 14/2019 vom 12.04.2019 (Seite 135))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 12.03.2020; in Kraft getreten am 25.04.2020 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 13/2020 vom 24.04.2020 (Seiten 127 + 128))

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren.....	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr	2
§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen.....	2
§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr	2
§ 6 Inventar und Ersatzkosten	2
§ 7 Inhalt der Benutzungsgebühr.....	3
§ 8 Ausfall von Nutzungszeiten	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Veranstaltung:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) von Bürgern der Gemeinde Rabenholz
ohne Personeneinschränkung | 100,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| b) von allen anderen Nutzern | 200,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| c) Nutzung der Fahrzeughalle | 100,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| d) Kautions (wird bei Nichtgebrauch erstattet) | 200,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| e) bei Dauernutzung je möglichen Termin | 10,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden

§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Bei einmaligen Veranstaltungen ist die Benutzungsgebühr bis spätestens 1 Woche vor der Nutzung fällig. Bei Dauernutzung nach Vereinbarung z. B. halbjährlich, jährlich zu überweisen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Nord-Ostsee Sparkasse,

IBAN: DE2021750000023000016
BIC-Code: NOLADE21NOS

zu überweisen.
- (3) Die Kautions bei einmaliger Nutzung ist bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen. Bei Dauernutzung ist sie für den Schlüssel in Höhe von 100,00 € auf das Konto der Amtskasse zu überweisen.

§ 6 Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

§ 7 **Inhalt der Benutzungsgebühr**

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
- ✓ Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
 - ✓ Heizung
 - ✓ Frischwasser und Abwasser
 - ✓ Strom
 - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel, sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden nicht von der Gemeinde Rabenholz zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Reinigungsgeräte wie Staubsauger und Wischer können vom Benutzer verwendet werden.

§ 8 **Ausfall von Nutzungszeiten**

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so kann die Gemeinde die volle Benutzungsgebühr erheben.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.
- (3) Hat die Gemeinde den Ausfall einzelner Nutzungen eines Dauermietverhältnisses zu vertreten (z.B. gemeindliche Veranstaltungen und Sitzungen), ist es nicht gleichbedeutend mit dem Wegfall der Nutzungsgebühr. Die Gemeinde hat Vorrang.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rabenholz, den 18.09.2018

gez. Theet-Meints
(Bürgermeister)